



Richtlinien betreffend Beiträge an Naturschutzmassnahmen im Wald

gültig ab 1. März 2008

Inhalt

A	Grundsätzliches	Seite	1
B	Rechtsgrundlagen	Seite	2
C	Beiträge	Seite	2
D	Projektunterlagen	Seite	3
E	Waldrandpflege	Seite	4
F	Förderung von eichen reichen Beständen	Seite	5
G	Förderung von eiben reichen Beständen	Seite	7
H	Gültigkeit der Richtlinie	Seite	8

A. Grundsätzliches

1. Beiträge für Naturschutzmassnahmen im Wald dürfen nicht mit anderen Beiträgen (z.B. für Jungwaldpflege, Schutzwaldpflege) kumuliert werden.
2. Die Beitragsausrichtung erfolgt nach Massgabe der vorhandenen Mittel. Falls die Beitragsgesuche der Waldeigentümer die verfügbaren Kredite überschreiten, werden in erster Priorität Pflegemassnahmen im Privatwald unterstützt.
3. Die Ausführung der Massnahmen hat nach den Weisungen des Forstdienstes zu erfolgen.

4. Es werden folgende Massnahmen-/Beitragskategorien unterschieden:
 - Förderungswürdiger Waldrand gemäss Waldrandkonzept
 - Erhaltung, Pflege und Förderung von **Eichen**beständen gemäss "Konzept zur Förderung eichenreicher Waldbestände im Kanton Zürich" vom August 2006
 - Erhaltung, Pflege und Förderung von **Eiben**beständen gemäss "Konzept zur Förderung eibenreicher Waldbestände im Kanton Zürich"
5. Beiträge an die Einrichtung von Waldreservaten werden gesondert geregelt.
6. Es kommen ausschliesslich Pauschalbeiträge zur Anwendung.
7. Es sind pro Forstrevier je eine Sammelabrechnung getrennt nach Massnahmen und getrennt nach Gemeindewald (Körperschaften mit Steuerhoheit) und Privatwald (inkl. Korporationen) auszustellen. Eine Auszahlung erfolgt nur, wenn die Abrechnung auf dem gültigen Formular der Abt. Wald eingereicht wird.
8. Beitragsberechtigt sind alle Eigentümerkategorien mit Ausnahme von Bund, Staat, Bahnen, Elektrizitäts- und andere Werke, die ihre Kosten auf die Benutzer abwälzen können
9. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt an das Forstrevier zuhanden der Waldeigentümer.
10. Beiträge unter Fr. 1'000 pro Sammelabrechnung werden nicht ausbezahlt.
11. Die Einreichung von Abrechnungen an den zuständigen Forstkreis hat bis spätestens 30. Oktober zu erfolgen.
12. Der kommunale Forstdienst hat die Gesuchs-, Projekt- und Abrechnungsunterlagen (inkl. Pläne 1:5'000) während mindestens zehn Jahren ab Auszahlung der Endabrechnung aufzubewahren.
13. Der Beitragsturnus für dieselbe Fläche beträgt minimal 5 Jahre.

B. Rechtsgrundlagen

- Artikel 20, 38 Absatz 2 b des Bundesgesetzes über den Wald vom 4.10.1991 (WaG)
- Artikel 19 Absatz 1, 2, 3 und Artikel 47 Absatz 1 und 2 der Verordnung über den Wald vom 30.11.1992 (WaV)
- § 22 und § 24 b des kantonalen Waldgesetzes vom 7.6.1998 (KaWaG)

C. Beiträge

Es werden Pauschalen je Massnahme und pro tatsächlich gepflegte Fläche ausbezahlt.

D. Minimale Projektunterlagen

Projektbeschreibung (stichwortartig)

1. Schätzung der Kosten pro Fläche
2. Detailplan im Massstab 1:5'000

Schriftliches Gesuch (Formular)

- das Beitragsformular kann gleichzeitig als Gesuch, Zusicherung sowie Vertragsdokument benutzt werden;
- durch Bestätigung der erbrachten Leistung (Visum Förster und Kreisforstmeister) wird die Beitragszahlung ausgelöst.

E. Waldrandpflege

Die Eingriffe haben in der Regel buchtig und ca. 10 m tief ins Waldesinnere zu erfolgen.

1. Beitragsberechtigt sind:

- Pflegemassnahmen an Waldrändern anerkannter Lagen und Prioritäten gemäss Konzept.
- die Kosten sämtlicher im Sinne der Waldrandpflege speziell notwendigen, defizitären Pflegeeingriffe;
- Erst- und Folgeeingriffe.

2. Pauschalbeitrag / Pauschalen für 100 m Waldrandpflege ¹⁾, gültig für Erst- und Folgeeingriffe

	Pauschalbeitrag für Waldrandpflege (Fr. /100 m)
Einfache Gelände-/Bestockungsverhältnisse, gut erschlossen	500.-
Mittlere Gelände- / Bestockungsverhältnisse	1'000.-
Schwierige Gelände- / Bestockungsverhältnisse, schlecht erschlossen	2'000.-

- 1) Die Arbeiten der Waldrandpflege umfassen neben dem Fällen auch das Verwerten und/oder Aufsichten des Astmaterials und Schlagabraums.

F. Förderung von eichenreichen Beständen

1. Förderstrategie

- Die Förderung der Eiche ist sowohl aus ökologischen wie auch aus ökonomischen Gründen auf der ganzen Kantonsfläche – wo sich der Standort dazu eignet – anzustreben. Die grossflächigen Eichenwälder (Kerngebiete) im Kanton Zürich decken sich grösstenteils auch als kulturbedingt eichenreiche Wälder welche im Inventar der Waldstandorte mit naturkundlich bedeutenden Objekten (WNB) ausgeschieden sind. Die Kerngebiete sollen arrondiert und durch geeignete Trittsteine vernetzt werden.
- Mit den vorhandenen Mitteln sollen Massnahmen dort unterstützt werden, wo sie die grösstmögliche Wirkung entfalten.
- Die Prioritäten werden aufgrund der "Konzeptes zur Förderung von eichenreichen Waldbeständen im Kantons Zürich" und aufgrund von genehmigten Projekten beurteilt.
 - 1. Priorität: Förderung der Kerngebiete
 - 2. Priorität: Förderung von Trittsteinen
 - 3. Priorität: Erhaltung von multifunktionalen Eichenwäldern auf der übrigen Kantonsfläche

2. Beitragsvoraussetzungen

Die **kumulativ zu erfüllenden Minimal Kriterien** sind:

2.1 Für die Begründung von Eichenbeständen bei allen Prioritäten

- Mindestfläche 5 ha Eichenwald im Endausbau
- Verjüngungsplanung über 10 Jahre
- Minimale Verjüngungsfläche von 1 ha (pro Eingriff)
Ausnahme: bei Erweiterungen bestehender Eichenwälder kann die Fläche auch kleiner sein.
- für die Eichennachzucht geeigneter Standort (Kategorie 1 - 4 gemäss Kriterienschlüssel FK 4)

2.2 Für Kerngebiete (Priorität 1)

- aktuelles Vorkommen des Mittelspechts
- WNB: Eichenvorkommen ("seltene, kulturbedingte Waldgesellschaften" bzw. "kulturbedingt eichenreiche Wälder")
- Mindestfläche 50 ha (zusammenhängend oder arrondiert)
- Eichenanteil von mindestens 20 % an Vorrat oder Stammzahl

2.3 Für Trittsteine (Priorität 2)

- Aktuelles oder (seit 1978) erloschenes Vorkommen des Mittelspechts
- Mindestfläche 10 ha (zusammenhängend oder arrondiert)
- Eichenanteil von mindestens 20 % an Vorrat oder Stammzahl
- Abstand von höchstens 10 km zum nächsten Kerngebiet oder Trittstein.

2.4 Für multifunktionale Eichenwälder (Priorität 3)

- Mindestfläche 5 ha (zusammenhängend oder arrondiert)
- Eichenanteil von mindestens 20 % an Vorrat oder Stammzahl
- Für die Eichennachzucht geeigneter Standort (Kategorie 1-4 gemäss Kriterienschlüssel FK4)

Beitragsberechtigt sind alle defizitären Arbeiten der Verjüngung, Pflege, Durchforstung und des Nutzungsverzichtes solcher Bestände mit dem Ziel, den Eichenanteil zu halten und auch zu fördern.

3. Pauschalbeitrag

			Pauschalbeitrag Fr. / ar
Verjüngung	(Pflanzung inkl. Wildschutz)	pro ar	200.-
Pflege ¹⁾	(bis BHD 20 cm, pro 5 Jahre)	pro ar	25.-
konsequente Eichenförderung bei Durchforstungen		pro ar	10.-
Erhalten ganzer hiebsreifer Alteichenbestände ²⁾		pro ar	20.-
Mittelwaldbewirtschaftung		pro ar	50.-

1) analog "Richtlinie Jungwaldpflege"

2) einmaliger Beitrag pro 10 Jahre

G. Förderung von eibenreichen Beständen

1. Förderungsstrategie

- Die Eibe gilt als eine seltene Baumart, deren Fortbestand in Zukunft gefährdet sein könnte, da ihr Bestandaufbau nicht nachhaltig ist. Die Verjüngung der Eibe ist vor allem durch das Wild und zum Teil durch die grosse Konkurrenz-kraft der Buche gefährdet. Ziel der Förderungsmassnahmen ist es, einen nachhaltigen Bestandaufbau zu erreichen.
- Beitragsberechtigte Waldflächen zur Förderung eibenreicher Bestände sind in separaten Planungen zu bezeichnen. Für die Erarbeitung dieser Planungen gelten die kartierten Vegetationseinheiten als Planungseinheiten. Die in den WEP ausgeschiedenen Waldflächen sind ebenfalls in separaten Planungen zu konkretisieren. Bestehende Planungen mit bereits bezeichneten Waldflächen sollen nicht neu erarbeitet werden. Jedoch sind Beiträge nur für diejenigen Waldflächen auszurichten, welche die untenstehenden Kriterien erfüllen.
- Alle Waldflächen zur Förderung eibenreicher Bestände müssen die folgenden Kriterien erfüllen:

2. Beitragsvoraussetzungen

- Die **Minimalgrösse** der beitragsberechtigten Flächen beträgt **1 Hektare** (entspricht nicht der Planungseinheit und kann somit auch mehrere kartierte Vegetationseinheiten umfassen).
- Auf den Flächen sollen Eiben über 1.3 Meter Höhe flächig vorkommen: Das flächenmässige Vorkommen wird definiert über eine **Dichte von mindestens 30 Eiben pro Hektare** (im Mittel beträgt der Abstand zwischen 2 Eiben 15 bis 20 Meter).
- **Zudem** sind nur Waldflächen beitragsberechtigt, die in den **Waldgesellschaften 9, 10, 12, 14, 17 und 62** sowie deren Untereinheiten liegen.
- Arrondierungen zur Bildung zweckmässiger beitragsberechtigter Waldflächen sind möglich.
- Beitragsberechtigt sind alle defizitären Arbeiten der Verjüngung und Pflege der Eiben sowie Eingriffe in die Oberschicht (Lichtsteuerung), welche zugunsten der Eibe ausgeführt werden. Alle Eingriffe müssen das Ziel haben, die Eibe zu erhalten und zu fördern.

3. Pauschalbeitrag

	Pauschal beitrag Fr. / Einheit
Verjüngung von Eiben inkl. Wildschutz (entschädigt werden max. 4 Pflanzen pro Are) pro Stk	30.-
Begünstigung von Eiben bei Durchforstungen (Lichtsteuerung) Pflege und Durchforstung in Beständen bis D_{dom} 20 cm alle 5 Jahre pro ar	25.-
Eibenbegünstigung bei Durchforstung in Beständen ab D_{dom} 20 cm alle 10 Jahre pro ar	25.-

H. Gültigkeit der Richtlinie

Die vorliegende Richtlinie tritt am 01.03.2008 in Kraft. Sie ersetzt alle vorhergehenden Richtlinien.

Zürich, den 8. Februar 2008

Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald



A. Morier, Kantonsforstingenieur